



SATZUNG



Landesanglerverband Thüringen Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

§ 1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen

**Landesanglerverband Thüringen
Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.**

(im folgenden **LAVT** genannt).

Der LAVT ist der Rechtsnachfolger des Thüringer Landesangelfischereiverbandes Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V. (TLAV).
Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist unter der Nummer VR 99 im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt eingetragen.

Der Verband ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von eingetragenen Anglervereinen und Einzelpersonen (§ 5).

Der LAVT ist eine nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz im Freistaat Thüringen anerkannte Naturschutzvereinigung.

Der Verband führt durch Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

Das Geschäftsjahr des LAVT ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der LAVT vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
- (2) Vornehmstes Anliegen des LAVT ist die Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer und deren Fischbestände zum Wohle der Allgemeinheit
- (3) Die Erziehung und das Heranführen von Kindern, Jugendlichen und Behinderten zur Heimatliebe, Naturverbundenheit und zu einem tierschutzgerechten Verhalten ist wesentliches Anliegen und Zweck des Landesverbandes.
- (4) Der LAVT ist anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz und richtet sein Handeln in der gesamten Verbandsarbeit darauf aus.
- (5) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) aktive Mitwirkung bei der Erarbeitung von Gesetzen und anderen Rechtsnormen auf dem Gebiet der Fischerei, der Jagd, der Landschaftspflege, des Umwelt- und Naturschutzes sowie zur Reinhaltung und Pflege der Gewässer;
 - b) die Zusammenarbeit mit den Abgeordneten des Thüringer Landtages, den Fachministerien, zentralen Ämtern und Institutionen, den Kreis- und Stadtverwaltungen, Verbänden und Organisationen zu allen Belangen der Angelfischerei sowie des Umwelt- und Naturschutzes;
 - c) die Mitwirkung und Interessenvertretung der Angler auf den Gebieten des Umwelt-, Natur-, Gewässer- und Tierschutzes sowie der Jagd durch die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Verbänden und Institutionen auf nationaler und Landesebene;
 - d) die Förderung der Angelfischerei sowie des Gemeinschafts- und Vereinslebens;

- e) die Mitwirkung bei der Erhaltung und Wiederherstellung einer artgerechten und artenreichen Tier- und Pflanzenwelt;
- f) die Hege und Pflege standortgerechter Fischbestände unter Berücksichtigung des Fischartenschutzes;
- g) die Mitwirkung beim Schutz der Gewässer, insbesondere unserer naturnahen Bäche, Flüsse und der Auenlandschaften vor schädigenden Einflüssen sowie die Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand und Mitwirkung bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer.
- h) die Durchführung von Schulungen und die Ausbildung der Angler zu allen Fragen des Thüringer Fischereirechtes, der Gewässerpflege, der Gewässerbewirtschaftung und des waidgerechten Angelns und Verhaltens;
- i) die Wahrnehmung des Fischereirechtes und der Rechtsvertretung aus der Nutzung der Gewässer und Bodenflächen;
- j) der Erwerb und die Anpachtung von Gewässern sowie deren fischereiliche Nutzung;
- k) Förderung und Entwicklung einer inhaltsreichen Kinder- und Jugendarbeit;
- l) die Organisation und Koordinierung von Lehrgängen zur Vorbereitung zum Erwerb des Staatlichen Fischereischeines;

(6) Der LAVT verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und rassischen Fragen neutral. Er lehnt faschistisches, militärisches und antihumanes Gedankengut ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der LAVT mit Hauptsitz in Erfurt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der LAVT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des LAVT dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LAVT.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Mitglieder des Präsidiums/ Vorstands und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten. Einzelheiten werden durch das Präsidium/ Vorstand bzw. durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4 Mitgliedschaft zu anderen Organisationen

Der LAVT kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben, welche die Ziele der Satzung fördern.

§ 5 Mitglieder des LAVT

(1) Mitglieder des LAVT sind:

- a) eingetragene Anglervereine mit ihren Mitgliedern und zwar unabhängig, ob sie selbständige Vereine oder Kreisfischereivereine sind (ordentliche Mitglieder);
- b) Personen, welche sich in außerordentlicher Weise für den LAVT und für die Angelfischerei im Freistaat Thüringen verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder).
- c) Natürliche und juristische Personen, welche die Zielstellung und die Arbeit des Verbandes unterstützen (fördernde Mitglieder).

(2) Die Anglervereine, die dem LAVT angehören, sind juristisch selbstständige Vereine. Sie betreuen ihre Mitglieder entsprechend der eigenen Satzung, die zur Satzung des LAVT und der Gemeinnützigkeit nicht im Widerspruch steht.

(3) Der LAVT haftet nicht für Verbindlichkeiten der Anglervereine.

§ 6 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Mitglieder können Vereine werden, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen und die Satzung des LAVT anerkennen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein.

§ 7 Aufnahme

- (1) Anglervereine (gemäß § 6) beantragen die Aufnahme schriftlich beim LAVT.
Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium des LAVT in einer Frist von drei Monaten.
- (2) Einzelheiten des Verfahrens regelt das Präsidium. Die Aufnahme wird schriftlich protokolliert und bestätigt.
Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht auf Anrufung der Jahreshauptversammlung zu.
Diese entscheidet endgültig auf ihrer nächsten Sitzung.
- (3) Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den LAVT unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils zum Ende des nächsten Geschäftsjahres;
- b) durch Ausschluss aus dem LAVT; durch Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung.
- c) durch Auflösung des Vereins, bei Einzelmitgliedern durch Tod.

§ 9 Ausschließungsgründe

- (1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist in den nachstehend bezeichneten Fällen möglich:
 - a) wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder des LAVT gröblich verletzt worden sind;
 - b) wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen, dem LAVT gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten, in Rückstand geraten und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt, gröblich gegen die Verbandsinteressen verstößt oder wenn das Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert.
- (2) Den Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von zwei Wochen und auf schriftlichen Antrag hin, der innerhalb der vor genannten Frist gestellt sein muss, Gelegenheit zur Anhörung vor dem Präsidium zu geben.
- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann frühestens nach 4 Jahren wieder erfolgen. Über den Antrag auf Wiederaufnahme entscheidet das Präsidium des LAVT. Durch Beschluss des Präsidiums kann in begründeten Fällen die Frist nach Satz 1 verkürzt werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder des LAVT

Die Mitglieder des LAVT sind berechtigt:

- a) durch ihre Delegierten, nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht, an den Jahreshauptversammlungen (JHV) teilzunehmen und Anträge zu stellen;
Die Antragstellung hat schriftlich zu geschehen und erfolgt nach Maßgabe der Geschäftsordnung der JHV;
- b) die Wahrung ihrer Interessen, im Rahmen der Satzung, zu verlangen;
- c) die Beratung und Betreuung durch den LAVT in Anspruch zu nehmen;
- d) die Offenlegung des finanziellen Jahresabschlusses auf der JHV zu verlangen;
- e) bei Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit Versicherungsschutz im Rahmen bestehender Gruppenversicherungsverträge in Anspruch zu nehmen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder des LAVT

Die Mitglieder des LAVT sind verpflichtet:

- a) den Zweck und die Aufgaben des LAVT zu erfüllen und zu fördern;
- b) die Beschlüsse der JHV umzusetzen - Beschlüsse der JHV sind für alle Mitglieder des LAVT bindend unabhängig, ob sie ihr Stimmrecht wahrgenommen haben oder nicht;
- c) die fälligen Beiträge pünktlich zu entrichten und die Satzung, die Beschlüsse der JHV und sonstige beschlossene Festlegungen umzusetzen;
- d) zur termingerechten Abgabe der Mitgliederbestandserhebungsbögen (Statistik);

Die Mitglieder des Verbandes haben dem Präsidium des LAVT die Gelegenheit zu geben, an ihren Vorstands- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12 Verbandsorgane

Die Organe sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. das Präsidium
3. Ehrenrat

§ 13 Jahreshauptversammlung

- (1) Die JHV setzt sich aus den Delegierten der Mitgliedsvereine und dem Präsidium zusammen. Die Delegierten üben für die Vereine das Stimmrecht aus.
- (2) Jeder Anglerverein mit bis zu 200 Mitgliedern hat auf der Jahreshauptversammlung eine Stimme, auf alle weiteren angefangenen 200 Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Diese Stimmen können durch einen oder mehrere Delegierte ausgeübt werden, doch dürfen nicht mehr Delegierte entsandt werden als der Verein Stimmen hat. Entscheidend für die Stimmenzahl ist die Zahl der bis zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten und abgerechneten Mitglieder der Vereine.

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (3) Die JHV findet einmal im Jahr, nach Abschluss des Geschäftsjahres statt (in der Regel im 1. Quartal des Folgejahres).
- (4) Der Präsident beruft die Jahreshauptversammlung mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung ein.
Die Einladung zur JHV ist an die Mitglieder schriftlich zu versenden.
- (5) Auf begründeten Antrag mindestens eines Drittels der Mitgliedervereine oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von 21 Tagen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Der Einberufung ist der Wortlaut der Antragsbegründung oder des Beschlusses beizufügen.
- (6) Jede form- und fristgerecht einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen.
- (7) In der JHV üben die Vereine Ihr Stimmrecht durch ihre Delegierten aus. Eine Übertragung von Stimmrechten an Dritte ist nicht möglich.
Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme.
Mitglieder des Präsidiums haben nach ihrer Entlastung kein Stimmrecht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorsieht
- (9) Der Jahreshauptversammlung obliegt vor allem:
 1. die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnung,
 2. die Entlastung des alten Präsidiums,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 4. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 5. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 6. die Wahl des Präsidiums,
 7. die Wahl der Revisoren,
 8. die Wahl des Ehrenrates.

§ 14 Präsidium

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium.
- (2) Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten und
 - mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Präsident und die Vizepräsidenten haben Einzelvertretungsbefugnis; die der Vizepräsidenten wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt. Dies muss nach außen nicht nachgewiesen werden.

Bis zur nächsten auf der Grundlage dieser Satzung durchgeführten Wahl bleibt das nach der bisherigen Satzung gewählte Präsidium im Amt und es gelten die dortigen Vertretungsregelungen fort.

- (3) Die Präsidiumsmitglieder, die Mitglied in einem LAVT - Verein sein müssen, werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten einzeln gewählt.
- (4) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt 5 Jahre. Abweichungen davon bedürfen des Beschlusses der Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen.
- (5) Das Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit solche Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten sind. Entscheidungen des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit. Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (6) Das Präsidium hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Aufgabenverteilung im Präsidium festgelegt wird. Die Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten oder seinem Vertreter einzuberufen.
- (7) Das Präsidium kann zur Lösung ständiger bzw. zeitweiliger Aufgaben Ausschüsse berufen.
- (8) Während einer Amtsperiode freiwerdende Ämter können vom Präsidium mit geeigneten Personen bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden.
Diese haben bis zur Neuwahl in der nächsten Jahreshauptversammlung innerhalb des Präsidiums kein Stimmrecht. Die Amtszeit der nachgewählten Präsidiumsmitglieder endet mit der regulären Amtszeit des Präsidiums.
- (9) Bei gleichzeitigem Rücktritt von mindestens der Hälfte der gewählten Mitglieder des Präsidiums hat der Präsident oder sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Präsidiums unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen
- (10) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Referenten für folgende Fachbereiche bestellen:
 - Finanzen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Rechtsfragen
 - Jugendarbeit / Casting
 - Aus- und Weiterbildung
 - Angeln/ Meeresfischen
 - Gewässerwirtschaft/ Fischereiaufsicht
 - Natur- und Umweltschutz

Diese Referenten können auf Einladung des Präsidiums an Präsidiumssitzungen und an der Jahreshauptversammlung beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

- (11) Der Präsident, im Falle dessen Verhinderung der von ihm bestellte Vizepräsident, leitet die Sitzung des Präsidiums und der Jahreshauptversammlung.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Präsidiums sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Jahreshauptversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 16 Revisoren

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden zwei Revisoren gewählt. Die Amtszeit der Revisoren beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Revisoren sind selbständige Organe und nur gegenüber der JHV rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal die Geschäftstätigkeit des LAVT und erstellen den schriftlichen Revisionsbericht. Dieser ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

§ 17 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des LAVT hat der Verband einen Ehrenrat. Dieser setzt sich in der Regel aus drei Mitgliedern der Vereine des Verbandes zusammen. Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die JHV jährlich gewählt. Gibt es mehr als fünf Bewerber bei der Wahl zum Ehrenrat, besteht der zu wählende Ehrenrat in Abweichung von Satz 2 aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen verschiedenen Mitgliedsvereinen angehören und dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Präsidium des LAVT sein.

§ 18 Beiträge

- (1) Der LAVT erhebt von seinen Mitgliedern Beitrag, in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe.
- (2) Berechnungsgrundlage für den Gesamtbeitrag eines Vereines ist die Anzahl seiner gemeldeten und abgerechneten Mitglieder, die bis zum 31.12. des Vorjahres in die Verbandsstatistik eingegangen sind.
Veränderungen in der Mitgliederbewegung sind zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres auszugleichen.
- (3) Der Beitrag ist zu Beginn des Jahres im Voraus fällig und spätestens bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (4) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 19 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der LAVT eine Hauptgeschäftsstelle und kann darüber hinaus eine oder mehrere Regionalgeschäftsstellen unterhalten. Über die Einrichtung oder Schließung von Regionalgeschäftsstellen entscheidet das Präsidium.
 - a) Sie werden von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Ihre Berufung oder Abberufung erfolgt durch das Präsidium. Bei Berufung oder Abberufung der Geschäftsführer ist das Präsidium mindestens 6 Wochen vorher zu unterrichten. Es sind die Gründe, die zur Abberufung führen, schriftlich zu nennen.
 - b) Über die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle befindet das Präsidium zusammen mit dem/den Geschäftsführer/n.
 - c) Der oder die Geschäftsführer vollziehen die Beschlüsse der Verbandsorgane und sind dem Präsidenten für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäftsführung verantwortlich. Sie haben insbesondere für die gewissenhafte Beurkundung der Ergebnisse der Jahreshauptversammlung und der Sitzungen des Präsidiums zu sorgen.
 - d) Der/die Geschäftsführer nehmen an allen Versammlungen des LAVT und an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht verhindert sind.
 - e) Näheres regelt das Präsidium in einer Geschäftsordnung oder Dienstanweisung für die Geschäftsstelle.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (2) Anträge zur Satzungsänderung müssen im vollen Umfang aus der Einladung oder einer Anlage dazu ersichtlich sein.
- (3) Die Eintragung eventuell notwendiger redaktioneller Änderungen dieser Satzung kann durch das Präsidium vorgenommen werden.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des LAVT kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Jahreshauptversammlung besonders auf einen vorliegenden Auflösungsantrag hingewiesen wird. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Stimmen gemäß §13, Abs. 2 erforderlich, unabhängig davon, ob die Stimmberechtigten anwesend sind.

- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig im Sinne des Abs. 1 muss innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Jahre hauptversammlung einberufen werden.
Zur Auflösung des Verbandes ist dann in dieser Versammlung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Auf die besonderen Mehrheits- verhältnisse ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des LAVT oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LAVT an die in der Gemeinschaft gemeinnützigen Anglervereine, entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederstärke.
- Das Vermögen des LAVT ist von den Anglervereinen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell für die Hege und Pflege der Fischbestände und den Schutz der Gewässer im Freistaat Thüringen zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22 Gerichtsstandvereinbarung

Für die Streitigkeiten aus dieser Satzung sowie zwischen den Mitgliedern untereinander, soweit sie die Mitgliedschaft betreffen oder Streitigkeiten von Mitgliedern mit dem „Landesanglerverband Thüringen - Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V. (LAVT)“ wird als Gerichtsstand Erfurt vereinbart.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14.04.2012 beschlossen und tritt mit diesem Beschluss in Kraft.

